



Coronavirus & Ihre Rechte

Ein Überblick

Aus aktuellem Anlass der Coronavirus-Pandemie stellen wir hier einen Überblick über die drängendsten Themen zur Verfügung.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind gegliedert in

1. **Arbeitsrecht**
2. **Vertragsrecht**
3. **Steuerrecht**
4. **Wirtschaftsrecht und Unterstützungen**

Gerne stehen wir Ihnen unterstützend zur Seite. Bitte sprechen Sie uns bei Fragen oder für Sie in Frage kommenden Maßnahmen und Anträgen an.

1. Arbeitsrechtliche Themen

Frage: Welchen Vergütungsanspruch haben Arbeitnehmer, wenn diese wegen Corona von der Arbeit freigestellt werden?

Antwort: Der Vergütungsanspruch der Arbeitnehmer bleibt auch bei einer Freistellung bestehen.

Frage: Können Arbeitnehmer zu Home-Office angewiesen werden, oder haben sie darauf einen Anspruch?

Antwort: Einen einseitigen Anspruch haben die Arbeitnehmer grundsätzlich nicht, sofern nicht bereits Home-Office-Regelungen im Betrieb bestehen. Home-Office kann für die Betriebe, bei denen dies organisatorisch möglich ist, derzeit ein gutes Mittel zur Vorsorge sein. Wenn dies bei Ihnen möglich ist, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihnen zulässige Vereinbarungen im Hinblick Arbeitsrecht, Datenschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallversicherung) etc. zur Verfügung stellen können.

Frage: Gilt bei einer Corona-Erkrankung eines Arbeitnehmers einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Antwort: Ja. Der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht bis zu sechs Wochen. Als Arbeitgeber haben Sie einen Erstattungsanspruch nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz), wenn Sie (bislang) nicht mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt haben.



Frage: Gilt die Entgeltfortzahlung auch bei Verdachtsfällen auf Corona oder bei einer durch Behörden angeordneten Quarantäne?

Antwort: In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Stattdessen kann sich ein Entschädigungsanspruch aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben. Voraussetzung ist, die Anordnung eines behördlichen Beschäftigungsverbots, ein Entschädigungsantrag sowie die (unveränderte) Fortzahlung des Gehalts.

Frage: Besteht bei einer behördlichen Betriebsschließung der Vergütungsanspruch der Arbeitnehmer?

Antwort: Dies ist abhängig von der Eigenart des Betriebes. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Vergütung dann weiter zu zahlen ist, wenn aufgrund der Eigenart des Betriebes ein höheres Infektionsrisiko besteht (Publikumsverkehr). Hinsichtlich Entschädigungsansprüchen der Arbeitgeber gilt die bereits oben erwähnte Antragsstellung.

Frage: Wie hoch ist der Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers?

Antwort: Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie grundsätzlich in Höhe des Verdienstaufschlags (d.h. das volle Arbeitsentgelt) gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach Sozialgesetzbuch gewährt.

Frage: Bis wann sind die Anträge auf Entschädigung zu stellen?

Antwort: Innerhalb von drei Monaten ab dem Beschäftigungsverbot oder der Quarantäneanordnung.

Frage: Welche Entschädigungsmöglichkeiten haben Arbeitgeber darüber hinaus (also ohne Anordnung eines Beschäftigungsverbots oder Quarantäne)?

Antwort: Die Bundesagentur für Arbeit hat – zuletzt in einer Pressemitteilung vom 28.02.2020 – darauf hingewiesen, dass ein aufgrund oder infolge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall im Regelfall auf einem „unabwendbaren Ereignis“ oder auf „wirtschaftlichen Gründe“ im Sinne des Sozialgesetzbuchs beruht und daher Kurzarbeitergeld bei vorübergehendem Arbeitsausfall zu gewähren ist.

Frage: Was sind die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld?

Antwort: Bundestag und Bundesrat haben Sonderregelungen zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld rückwirkend ab März 2020 beschlossen. Demnach reicht bereits ein Arbeitsausfall von 10 % aus (nicht 30 % wie bisher). Auch Leiharbeiter können ab 01.03.2020 Kurzarbeitergeld bekommen.



Frage: Wie erhalten Sie das Kurzarbeitergeld?

Antwort: Arbeitsrechtlich setzt die Kurzarbeit voraus, dass entweder eine entsprechende Kurzarbeitsklausel im Arbeitsvertrag enthalten ist, Kurzarbeit durch Tarifvertrag ermöglicht wird oder über Kurzarbeit eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat abgeschlossen wird. Sollte keine Vereinbarung bei Ihnen im Betrieb vorliegen, sprechen Sie uns an.

Zumindest nach dem bisherigen Rechtsstand besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn das Unternehmen aus freier Entscheidung zur Risikominimierung beschließt, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht in diesem Fall nicht.

Frage: Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Antwort: Grundsätzlich erhalten die Arbeitnehmer 60 % des Nettolohns, in bestimmten Fällen 67 %.

Frage: Wie wird der Antrag gestellt?

Antwort: Der Arbeitsausfall ist uns zu melden, damit wir diesen im Rahmen der Lohnbuchhaltung bei der Bundesagentur für Arbeit anzeigen und das Kurzarbeitergeld beantragen können.

2. Vertragsrecht: Mietverträge und ähnliche Dauerschuldverhältnisse

Frage: Ist eine Kürzung der Mietzahlungen für den Betrieb wegen der Corona-Epidemie möglich?

Antwort: Grundsätzlich ist dies nicht möglich. Wir empfehlen dennoch, die Situation mit dem Vermieter zu besprechen und gegebenenfalls eine Stundung zu vereinbaren. Wir empfehlen dies schriftlich festzuhalten.

Frage: Was passiert, wenn der derzeitige Zustand länger andauert?

Antwort: Dann besteht möglicherweise außerordentliches Kündigungsrecht wegen Störung der Geschäftsgrundlage.

Frage: Wenn eine Kürzung der Miete nicht möglich ist, besteht hier gegebenenfalls ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch?

Antwort: Aktuell ist dies eher zu verneinen.

Frage: Kann die Mietzahlung bei einer behördlich angeordneten gekürzt / ausgesetzt werden?

Antwort: Grundsätzlich kann hier auf obige Frage verwiesen werden.



Frage: Können bestehende Lieferantenverträge mit Abnahmeverpflichtungen wegen der Corona-Epidemie ausgesetzt werden?

Antwort: Grundsätzlich ist dies nicht möglich. Auch hier besteht bei einem länger andauernden Zustand ein außerordentliches Kündigungsrecht. Gerne prüfen wir Ihre bestehenden Verträge diesbezüglich.

Frage: Welche Möglichkeiten bestehen für Darlehensverträge?

Antwort: Das hängt von den vereinbarten Konditionen in den Darlehensverträgen ab. Gegebenenfalls kann auch hier die Aussetzung der Ratenzahlungen erreicht werden.

3. Steuerrecht

Frage: Können Steuerzahlungen gestundet oder ausgesetzt werden?

Antwort: Dies ist unabhängig von der Corona-Epidemie bereits heute möglich. Jedoch ist derzeit die Bundesregierung dabei eine Reihe von steuerpolitischen Maßnahmen auf den Weg bringen. Dies umfasst die Stundungen von Steuerschulden oder den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis Ende des Jahres 2020.

Frage: Entstehen bei der Steuerstundung Zinsen?

Antwort: Derzeit ist dies der Fall und zwar in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat.

Frage: Können Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden?

Antwort: Dies ist auch bisher bereits möglich, wenn die bisherigen Vorauszahlungen unangemessen hoch sind und die voraussichtliche Steuerschuld übersteigen werden. Sprechen Sie uns hierzu an, damit wir einen entsprechenden Herabsetzungsantrag mit Ihnen abstimmen und an das Finanzamt stellen können.

Frage: Was passiert bei einer verspäteten Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Abgabe Anmeldesteuern wie Umsatzsteuer oder Lohnsteuer oder Abgabe Steuererklärungen)?

Antwort: Derzeit gelten hier die Regelungen des Verfahrensrechts. D.h., dass bei einer verspäteten Abgabe Verspätungszuschläge fällig werden.

Uns ist bekannt, dass über eine Aussetzung von steuerlichen Pflichten diskutiert wird und damit auch Verspätungszuschläge ausgesetzt werden. Sobald wir Informationen hierzu haben, teilen wir Ihnen dies mit.

Bis dahin müssen wir dafür Sorge tragen, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen und bitten Sie um entsprechende Unterstützung.



4. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftliche Unterstützungen

Frage: Welche Unterstützungsangebote gibt es derzeit für Unternehmen?

Antwort: Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage.

Darüber hinaus stellen auch einige Landesbanken kurzfristig Überbrückungskredite, Bürgschaften oder Liquiditätshilfen zur Verfügung, z.B. die WI Bank (Hessen) und die ISB Bank (Rheinland-Pfalz).

Frage: Welche Unterstützungen gibt es für Solo-Selbständige, die keine Erleichterungen nach dem Kurzarbeitergeld erhalten?

Antwort: Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können ebenfalls nach dem Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Unterstützung benötigen. Beachten Sie auch hier die bereits oben genannten Antragsfristen.

Problematisch ist die Lage der Selbständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Frage: Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Antwort: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV laut FAZ vom 17. März 2020 ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.